

## Präventionsbereich: Recht

### INHALT

<b>Präventionsfeld: Verträge und Verschulden .....</b>	<b>2</b>
1. Problembeschreibung .....	2
2. Analyse .....	2
3. Lösungsansatz .....	4
4. Zielgruppen .....	6
5. Ziele .....	6
6. Inhaltliche Ausgestaltung .....	6
7. Anregungen für Unterricht und Schulleben .....	10
8. Medien für den Unterricht.....	11
9. Erweiterungsangebote .....	11
10. PIT-Ansprechpartner .....	12

## Präventionsfeld: Verträge und Verschulden

### 1. Problembeschreibung

Leben soll Spaß machen! Dazu gehört es auch, sich Wünsche zu erfüllen.

Ein Computer oder der erste eigene, motorisierte fahrbare Untersatz, Markenklamotten, Pay-TV oder eine HiFi-Anlage – die Liste der Wünsche von Jugendlichen ist lang.

Mancher mag nicht warten, bis er seine Wünsche von den Eltern oder Großeltern erfüllt bekommt – er handelt auf eigene Faust.

Ein Vertrag ist ja schnell geschlossen und die Erfüllung der Wünsche scheint zum Greifen nahe. Folge ist aber oftmals eine Verschuldung der Jugendlichen, obwohl nicht jeder geschlossene Vertrag wirksam ist.

„Wo und wie lernen Jugendliche heute, mit Geld umzugehen? Wie können sie angeleitet werden, eine eventuelle Ver- bzw. Überschuldungssituation mit dem dafür notwendigen Wissen zu meistern? Bei der Förderung von Kompetenz im Umgang mit Geld und Geldgeschäften müssen die Schülerinnen und Schüler erheblich mehr wissen und erfahren, als nur Informationen über Kreditgeschäfte, Ratenzahlungen, Versicherungen usw. Denn die notwendige Kompetenz und die erforderlichen Fähigkeiten gehen weit über das Kognitive hinaus. Es bedarf vor allem der Reflexion der inneren Einstellung zur Warenwelt, des Bewusstwerdens eigener (Zukunfts-) Träume, die sich nur allzu oft an materiellen Dingen zu orientieren scheinen.“<sup>1</sup>

Verschuldung entsteht also in einem Zusammenwirken intrapersoneller Dynamiken und sozialer Beziehungen im Rahmen eines ökonomischen Handlungssystems. Gesellschaftliche und individuelle Entwicklungen verbinden sich, die im trockenen Begriff der Knappheit als eine Grundlage des Wirtschaftens kaum erfasst werden. Die Arbeitsteilung der Bildungs- und Beratungsinstitutionen in diesem Bereich birgt die Gefahr, den Gesamtzusammenhang aus dem Blick zu verlieren und damit wirkungslos zu bleiben.

Die Aufnahme von Krediten ist gesellschaftlich akzeptiert, da sie ein ökonomisch sinnvolles Instrument darstellt.

(Nicht nur) den Jugendlichen fehlen aber die Fähigkeiten, die Verbindung von Bedürfnissen und materiellen Gütern zu erkennen und zu reflektieren sowie das Wissen, die Folgen langfristiger Geldgeschäfte zu analysieren und abzuwägen. Ereignisse wie plötzliche Arbeitslosigkeit, Trennungen, vorübergehende Erwerbsunfähigkeit sind Situationen in einer Lebensbiografie, die zwar im Bereich der Wahrscheinlichkeit liegen, denen Jugendliche aber kaum oder gar keine Beachtung schenken.<sup>2</sup>

### 2. Analyse

Die Konsumwünsche der Jugendlichen weiten sich zunehmend aus. Gründe sind unter anderem speziell auf Jugendliche zugeschnittene Werbekampagnen in den Medien, neue Freizeittrends, technische Neuentwicklungen sowie drohendes Mobbing, wenn die Schülerinnen und Schüler beispielsweise keine Markenware tragen.

---

<sup>1</sup> Gnielczyk / Stange: Schuldenprävention – eine Zukunftswerkstatt S. 4

<sup>2</sup> nach Gnielczyk / Stange: Schuldenprävention – eine Zukunftswerkstatt S. 55

Um Ausgrenzungen zu vermeiden, werden dann Dinge konsumiert, die sich der Jugendliche eigentlich nicht leisten kann. Er verschuldet sich. Teils wird hier sogar von Banken mit nicht beantragten, sondern einfach eingeräumten Dispositionskrediten Vorschub geleistet. Auch andere Unternehmen räumen bereitwillig hauseigene Ratenkredite ein, die ggf. auf den ersten Blick nicht als solche erkennbar sind. Da also an dieser Misere außerdem die Anbieter als Vertragspartner beteiligt sind, muss zugleich die rechtliche Qualifikation solcher Verträge untersucht werden.

Im Ergebnis dieser rechtlichen Analyse ist festzustellen, dass nur solche Verträge wirksam sind, die der Jugendliche mit seinem eigenen (Taschen-)Geld sofort und vollständig bezahlt. (Näheres siehe unter 3. Lösungsansatz)

Ergeben sich aus anderen Verträgen Schulden, z. B. aus Handyverträgen (ohne Prepaid-Funktion), muss der Vertrag auf seine Wirksamkeit überprüft werden. So kann möglicherweise von rechtlicher Seite her eine Verschuldung eingedämmt werden.

Die Auskunftsstelle für Kreditgeschäfte in Frankfurt am Main (Schufa) teilte mit, dass die Zahl der 20- bis 24-Jährigen, die dort als insolvent gemeldet waren, zwischen 1999 und 2002 um fast ein Drittel auf rund 174 000 gestiegen ist.

Die Folgen langfristiger Geldgeschäfte sind nach wenigen Jahren zu erkennen.

Auffällig ist, dass Kredite verstärkt in der Altersgruppe der 20 bis 24-Jährigen anfallen. Des Weiteren ist ein Anstieg der Ausfallquoten bis zur Altersgruppe von 25 bis 29 feststellbar.

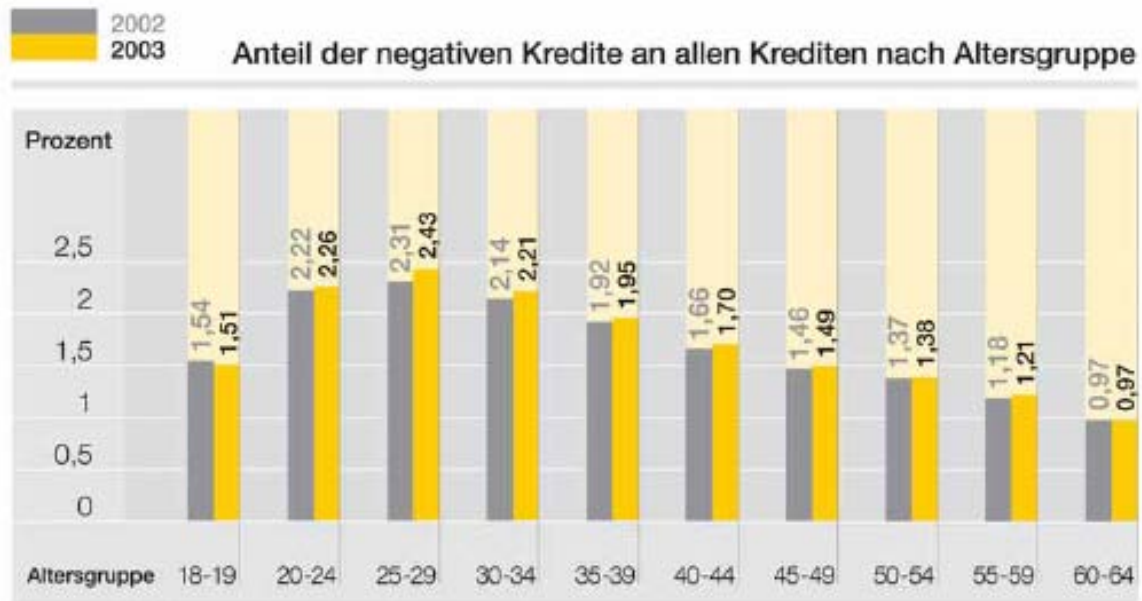


Abb 1 1

20- bis 29-Jährige haben die meisten Zahlungsverstöße

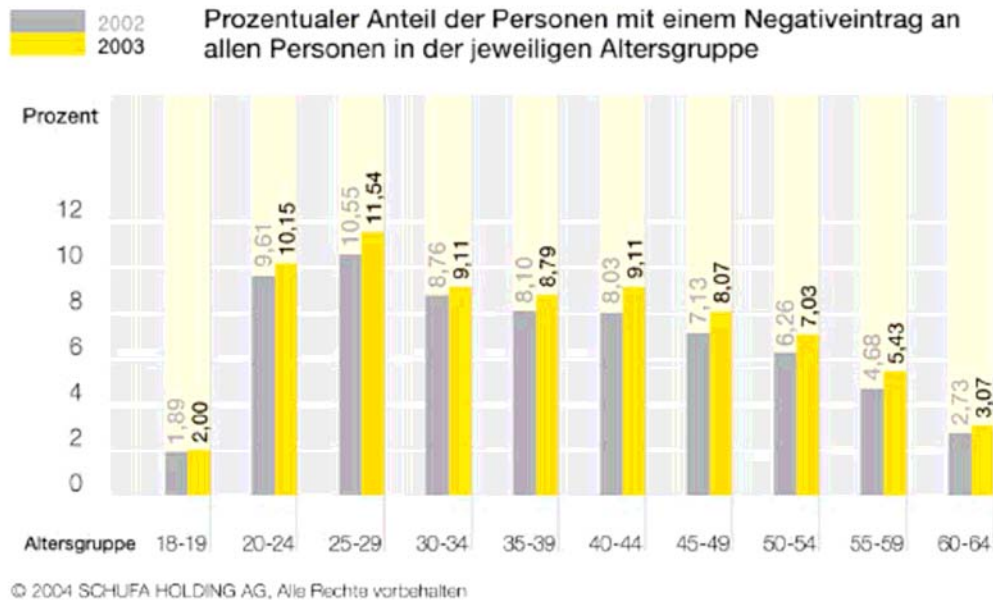


Abb. 1.2

Man kann erkennen, dass die Schülerinnen und Schüler die langfristige Wirkung von Krediten für die eigene ökonomische Selbstständigkeit, weil sie nicht unmittelbar erfahren werden können, vernachlässigen.

Eine erfolgreiche Bildungsarbeit erfordert, für die Schuldenprävention zu sensibilisieren, um die Schülerinnen und Schüler zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld zu verhelfen.

### 3. Lösungsansatz

Verträge, die von Kindern geschlossen wurden, bevor sie das 7. Lebensjahr vollendet haben, sind nichtig, da Kinder in diesem Alter noch nicht geschäftsfähig sind.

Zwischen dem vollendeten 7. Lebensjahr und der Volljährigkeit sind Kinder und Jugendliche nur beschränkt geschäftsfähig, d. h., ohne Mitwirkung der Eltern geht vieles nicht.

Erhält aber das Kind oder der Jugendliche von den Eltern bzw. den Großeltern Taschengeld, um damit einen ganz bestimmten Vertrag zu schließen oder um frei darüber zu verfügen, gilt dieser Vertrag von Anfang an als wirksam, wenn der Minderjährige ihn erfüllt.

Ansonsten sind in dieser Zeit von Jugendlichen geschlossene Verträge nur wirksam, wenn entweder die Einwilligung (vorherige Zustimmung) oder die Genehmigung (nachträgliche Zustimmung) vom gesetzlichen Vertreter – das sind in der Regel bei gemeinsamen Sorgerecht beide Eltern – erteilt wird.

Ob der Vertragspartner des Jugendlichen glaubte, dass dieser bereits volljährig sei, ist für die Wirksamkeit des Vertrages ohne Belang.

In bestimmten Fällen geben die Eltern ihre Zustimmung zum Vertrag des Jugendlichen vom Vormundschaftsgericht (z. B. Grundstücksverträge, Miet-, Versicherungsverträge oder andere Verträge, die den Jugendlichen über das 18. Lebensjahr hinaus zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet, z. B. Kreditverträge).

Der Schutz des Jugendlichen geht insoweit immer vor!

### **Die vorherige Zustimmung (Einwilligung)**

Stimmen die Eltern dem Vertrag vor seinem Abschluss zu, ist er von Anfang an wirksam, er muss von dem Jugendlichen erfüllt und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Wenn der Jugendliche also mit seinem Taschengeld bezahlt hat, kann der Vertrag ebenfalls nicht mehr rückgängig gemacht werden.

### **Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung)**

Hat der Jugendliche den Vertrag ohne Wissen und vorherige Zustimmung seiner Eltern bereits geschlossen, muss er ihn nur erfüllen, wenn die Eltern ihm noch nachträglich zustimmen. Verweigern die Eltern die Genehmigung, ist der Vertrag endgültig unwirksam.

Fordert der Vertragspartner die Eltern zur Genehmigung ausdrücklich auf und reagieren die Eltern nicht innerhalb von 2 Wochen auf Aufforderung des Vertragspartners, dann gilt die nachträgliche Zustimmung als verweigert. Der Vertrag ist ebenfalls endgültig unwirksam und die Rückabwicklung beiderseitiger, bislang erbrachter Leistungen erfolgt.

### **Der Eintritt in die Volljährigkeit**

Wenn der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Eltern oder das Vormundschaftsgericht keine vorherige oder nachträgliche Zustimmung erteilt haben, wird der Vertrag nicht automatisch wirksam!

Nur wenn der nunmehr Volljährige selbst dem Vertrag nachträglich zustimmt, wird er wirksam. Diese Zustimmung kann er ausdrücklich erteilen. Aber auch in entsprechendem Verhalten kann seine Zustimmung gesehen werden.

Ergibt sich aus seinem Verhalten, dass er sich an den Vertrag gebunden fühlt, z. B. in der Nutzung der vom Vertragspartner ab Volljährigkeit erbrachten Leistungen oder in der Duldung der Abbuchung von Zahlungen von seinem Konto, kann darin seine Zustimmung gesehen werden.

Will der jetzt volljährige Jugendliche, dem die notwendige Zustimmung der Eltern fehlte, den Vertrag rückgängig machen, sollte er unverzüglich nach seinem 18. Geburtstag seinem Vertragspartner mitteilen, dass er dem Vertrag nicht zustimmt.

### **Volljährig und ein Sack voll Schulden – was tun?**

Wenn ein wirksamer Vertrag vorliegt, weil die Eltern und – sofern erforderlich – das Vormundschaftsgericht zugestimmt haben, und bestehen aus diesem Vertrag am 18. Geburtstag des Jugendlichen noch Schulden, kann er die so genannte Haftungsbeschränkung geltend machen.

Die Haftung des Minderjährigen für diese Schulden ist dann beschränkt auf sein Vermögen, das er an seinem 18. Geburtstag besitzt.

Um die Haftungsbeschränkung muss man sich aber unverzüglich nach dem 18. Geburtstag bemühen!

**Tipp:** In derartigen Fällen individuellen Rechtsrat einholen!

### **Was tun, wenn die Ausgaben ständig steigen, die Einnahmen aber nicht?**

Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg  
(LISUM)

Welche Schulden sind zuerst zu bezahlen? Was tun, wenn einem die Schulden über den Kopf wachsen? Wenn diese Probleme nicht mehr allein gelöst werden können, ist ein Besuch bei der örtlichen Schuldnerberatungsstelle ratsam. Damit sollte nicht zu lange gewartet werden!

Geprüft wird dort u. a., ob der mit dem ehemals Minderjährigen abgeschlossene Vertrag überhaupt wirksam ist, ebenso ob die anderen Forderungen gegen ihn berechtigt sind.

Gemeinsam werden dann ganz individuell Lösungswege gesucht, mit den vorhandenen Einnahmen auszukommen, ohne weitere Schulden zu machen und die bestehenden Schulden unter Nutzung verschiedener Möglichkeiten abzubauen.

#### **4. Zielgruppen**

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr

#### **5. Ziele**

Die folgenden Ziele beschränken sich auf Individualziele; es werden keine Systemziele beschrieben.

Kinder und Jugendliche

- erweitern ihre Vorstellungskraft über die eigene Zukunft und entwickeln Handlungsalternativen,
- erfahren und verinnerlichen die Verknüpfung von Bedürfnissen, Emotionen und Gütern,
- erfahren und verinnerlichen die potenziellen finanziellen Risiken unterschiedlicher Lebenssituationen,
- führen Kosten-Nutzen-Analysen für Entscheidungssituationen im Haushalt durch,
- analysieren Kredite und Versicherungen nach ihren Leistungen und mittel- und langfristigen finanziellen Auswirkungen,
- analysieren die soziale und wirtschaftliche Entwicklung verschuldeter Haushalte,
- entwickeln Handlungsmöglichkeiten zur Verbesserung der ökonomischen Situation von Haushalten,
- entwickeln die Bereitschaft, sich beraten zu lassen, und kennen entsprechende Institutionen.

#### **6. Inhaltliche Ausgestaltung**

##### **Ursachen**

Je näher Jugendliche dem Erwachsenenalter kommen, desto höher werden in der Regel die Ansprüche und somit die anfallenden Kosten: Handy, Diskothek, Kino, Restaurantbesuche, Kleidung, ggf. auch Zigaretten oder Benzin usw. Kommt ein ausgeprägtes Markenbewusstsein hinzu, wird das Ganze nicht billiger. In zunehmendem Maße haben die Schülerinnen und Schüler daher, sobald es irgendwie möglich ist, einen Nebenjob, da das „normale“ Taschengeld einfach nicht mehr reicht. Die Möglichkeit des Konsumverzichts wird dabei sicherlich nur ungern gewählt. Dies bestätigt auch eine Studie der Universität Oldenburg aus dem Jahr 2000, nach welcher die Kreditbereitschaft

Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg  
(LISUM)

bereits im Grundschulalter relativ hoch, der Wille zum Verzicht bei fehlendem Geld hingegen entsprechend niedrig ist. Zur 10. Klasse hin tritt diese Haltung häufiger auf, die Tendenz zum Warten bzw. Sparen hingegen verringert sich. Jugendliche sind heute stärker durch speziell auf diese Altergruppe zugeschnittene Werbekampagnen ausgesetzt.

### **Erscheinungsformen**

Aus der Vergangenheit sind Fälle bekannt, in welchen Jugendlichen auf ihrem Konto die Möglichkeit eines Dispositionskredits eingeräumt wurde. Seit 1995 gehen die Anstrengungen seitens der Banken offenkundig dahin, der o. g. Verlautbarung des Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zu entsprechen. Mit dieser Verlautbarung hat das Aufsichtsamt deutlich auf die Notwendigkeit der entsprechenden gesetzlichen Grundlage im BGB (s. o.) hingewiesen und entsprechende Grenzen formuliert. Hierin wird eine Reihe von Aspekten zum Schutz von Minderjährigen in Bezug auf Bankgeschäfte behandelt, so z. B. die notwendige Führung von Konten ausschließlich auf Guthabenbasis oder der Verzicht auf bankgeschäftliche Transaktionen, die in irgendeiner Weise zu einer Kreditaufnahme führen könnten wie z. B. Überweisungen oder Daueraufträge.

Insofern kann man sagen, dass Minderjährige bei Kreditinstituten in der Regel nur dann Schulden machen können, wenn dies entsprechend genehmigt wird. Sollte allerdings die Möglichkeit bestehen, mit der Kundenkarte auch bei anderen Geldinstituten Geld am Automaten abzuheben, kann eine Abhebungsgebühr entstehen, welche meist fünf Mark oder mehr beträgt. Dies würde je nach Kontostand in ein Minus führen, das gar nicht existieren dürfte. Daher wäre im Einzelfall zu überprüfen, ob sich die Angabe „kostenlos“ nur auf die reine Kontoführung oder auch auf Transaktionen wie eben Abhebungen bezieht.

Werden Jugendliche 18 Jahre alt, bietet sich allerdings die Möglichkeit, durch Inanspruchnahme von Krediten, Kontoüberziehungen usw. seinen bisher vielleicht zwangsweise im Rahmen gehaltenen Konsumwünschen freien Lauf zu lassen. Der Umgang mit dieser veränderten Situation sollte – soweit möglich – nicht unvorbereitet bleiben.

### **Gesetzliche Bestimmungen**

§§ 105 bis 110 BGB (beschränkte Geschäftsfähigkeit, Genehmigung der Eltern, „Taschengeld“); § 1822 Nr. 8 und Nr. 5 BGB in Verbindung mit § 1643 Absatz 1 BGB (zusätzliche Genehmigung durch Vormundschaftsgericht bei bestimmten Verträgen)

### **Rechtliche Grundlagen und Positionen<sup>3</sup>**

„Entscheidende Rechtsgrundlage für Geschäfte oder Verträge von/mit Minderjährigen ist das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Bedeutsam ist darüber hinaus eine Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen zum Thema „Bankgeschäfte mit Minderjährigen“ vom 22. März 1995:

- Geschäftsfähigkeit
- Taschengeldparagraf

---

<sup>3</sup> zitiert nach <http://www.learnline.de/angebote/jugendgeld/medio/fakten.htm>

## Präventionsfeld: Verträge und Verschulden

- Kredit
- Kapitalanlagen
- bei Volljährigkeit.

### **Geschäftsfähigkeit**

Kinder sind bis zum einschließlich 6. Lebensjahr geschäftsunfähig. Im Alter von 7 bis einschließlich 17 Jahren gelten Kinder und Jugendliche als „beschränkt geschäftsfähig“. Verträge – auch Kontoeröffnungen – gelten nur mit Einverständniserklärung der Eltern. Solange diese nicht erfolgt, gilt der Vertrag als „schwebend unwirksam“, d. h., der Unterschied zu einem von vorne herein ungültigen Vertrag liegt somit in der Möglichkeit der Eltern, noch ihr Einverständnis zu erklären oder zu verwerfen. Dies gilt praktisch für alle täglichen Bankgeschäfte, ob Einzahlung, Überweisung oder Abhebung.

### **Taschengeldparagraf**

Der so genannte „Taschengeldparagraf“ (§110 BGB) macht den Umgang mit dem eigenen Taschengeld für Minderjährige flexibler, weil alltägliche, kleinere „Geschäfte“ wie der Kauf einer CD oder Ähnliches ohne Genehmigung der Eltern möglich gemacht werden. Kinder bzw. Jugendliche sollen frei über das Geld verfügen können, das sie zu genau diesem Zweck bekommen haben. Auf Bankgeschäfte hat der Taschengeldparagraf keinen Einfluss, da die Bank ohne eindeutige Genehmigung nicht wissen kann, inwieweit das Geld auf einem Konto dem Jugendlichen wirklich zur freien Verfügung steht.

### **Kredit**

Für eine Kreditaufnahme durch Minderjährige reicht die Einverständniserklärung der Eltern nicht, sondern es ist außerdem eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Dies gilt für jede Form von Kredit, also auch für Dispositionskredite wie z. B. Überziehungen durch EC-Karten. Ohne beide genannten Genehmigungen ist auch dies „schwebend unwirksam“ (s. o.). Hinzu kommt, dass nach deutschem Recht Eltern nicht für die Schulden ihrer Kinder haften müssen. Würde eine Bank also einem Jugendlichen Kredit gewähren und die Eltern oder das Vormundschaftsgericht erklärten sich nicht nachträglich einverstanden, müssten die Eltern die Schulden nicht übernehmen.

### **Kapitalanlagen**

Kapitalanlagen sind oft langfristige Verträge, die für einen Kunden auch entsprechende Verpflichtungen mit sich bringen. Geht nun bei Minderjährigen das beabsichtigte Vertragsverhältnis länger als 1 Jahr über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus, ist eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nötig. Dies gilt z. B. für Lebensversicherungen. Bei Bausparverträgen hängt die Frage der Notwendigkeit einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung vor allem von möglichen längerfristigen Folgen ab wie z. B. Geldverlusten bei Nichterfüllung oder Beendigung eines solchen Vertrages, denn hieraus können finanzielle Nachteile erwachsen.

Die Genehmigung der Eltern ist für solche Kapitalanlagen immer erforderlich, und zwar auch bei Abschluss von Bauspar- oder Aktienfondverträgen im Rahmen vermögenswirksamer Leistungen durch einen Arbeitgeber. Das bedeutet gleichfalls: Der (ebenfalls von den Eltern genehmigte) Arbeitsvertrag ersetzt nicht einfach eine solche Genehmigung.

### **Bei Volljährigkeit**

Was aber kann passieren, wenn Jugendliche 18 Jahre alt und somit voll geschäftsfähig werden? Die Verlautbarung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen sagt dazu, dass Verträge nicht automatisch mit dem Beginn der Volljährigkeit wirksam werden. Sind

sie also „schwebend unwirksam“ gewesen, weil keine Genehmigung vorlag, werden sie nicht aufgrund der Volljährigkeit gültig. Das bedeutet: Würde z. B. einem 17-Jährigen ohne Genehmigung ein Dispositionskredit gewährt, so bestehen auch dann keine Rückzahlungsansprüche, wenn er 18 Jahre alt geworden ist!

## 7. Anregungen für Unterricht und Schulleben

Erfahrungen zeigen, dass die Methode der Zukunftswerkstatt in diesem Präventionsfeld Erfolg versprechend eingesetzt werden kann, damit Kinder und Jugendliche Erfahrungen machen, die sie dann auf den Alltag übertragen können.

Sie kann wie folgt gegliedert werden:

- **Problematisierungsphase**  
Die Schülerinnen und Schüler werden ausgehend von typischen Problemschwerpunkten für dieses Thema sensibilisiert.
- **Fantasiephase**  
Die Schülerinnen und Schüler klären eigene Wunsch- und Zielvorstellungen sowie Bedürfnisse und suchen persönliche Lösungen.
- **Umsetzungsphase**  
Die Schülerinnen und Schüler entwickeln konkrete Ziele, Handlungsstrategien und detaillierte Handlungspläne.
- **Nachbereitungsphase**  
Die Schülerinnen und Schüler übertragen das in der Fantasie- und Umsetzungsphase Erarbeitete auf ihren Alltag und werden für eine zukunftsorientierte Handlungsfähigkeit sensibilisiert.

### Konkretisierung

#### Problematisierungsphase

Zum Einstieg eignen sich Simulationsspiele wie „Kreditpoly (Ratenkredite)“ oder „Versicherungspoker (Versicherungsverträge)“<sup>4</sup>

In beiden Spielen werden über Ereigniskarten lebensnahe Situationen, wie z. B. Krankheit, Kündigung u. ä. beschrieben, auf die die Schülerinnen und Schüler im Spiel reagieren müssen.

#### Fantasiephase

In der Fantasiephase entwickeln die Schülerinnen und Schüler einen Wunschlebenslauf. Dabei sollen Wünsche, Ziele und Bedürfnisse erfasst werden. Geeignet dazu sind „die Glücksliste (Stichpunktsammlung)“ oder „Was brauche ich, um glücklich zu sein (Kartenabfrage)“<sup>5</sup>. Mit den dort entwickelten Vorstellungen wird ein Wunschlebenslauf geschrieben.

#### Umsetzungsphase

---

<sup>4</sup> Gnielczyk, P. (1997): Schuldenprävention – eine Zukunftswerkstatt, S. 34 ff. In: Informationen zu Arbeit, Wirtschaft, Technik (AWT-Info) 16. Jahrgang, Heft 2

<sup>5</sup> s. o. S. 111 ff.

Die Schülerinnen und Schüler sollen z. B. einen Haushalt einrichten. In „My First Wohnung“<sup>6</sup> wird der Grundriss ihrer Traumwohnung gezeichnet und anschließend eingerichtet. Es werden die Einrichtungskosten, Miet- und Nebenkosten, Versicherungen, Telefon etc. erfasst und von einem fiktiv vorgegebenen Einkommen abgezogen.

Im Mittelpunkt stehen das Planen und Kalkulieren von Geldmitteln, die Auseinandersetzung mit Knappheit.

### **Nachbereitungsphase**

Wichtig in dieser Phase ist die Reflektion der Ergebnisse ihrer Arbeit. Alle Ergebnisse sollten dargestellt werden. So wird in einem „Transfer Rollenspiel“ oder einen „Brief an mich“<sup>7</sup> erreicht, dass jeder Einzelne noch einmal mit dieser Problematik konfrontiert wird und sein Verhalten in solchen prekären Situationen beschreibt.

## **8. Medien für den Unterricht**

### **Unterrichtsmaterial**

Modul 1: Finanzen im Griff

[http://www.unterrichtshilfe-finanzkompetenz.de/modul\\_1/finanzen.htm](http://www.unterrichtshilfe-finanzkompetenz.de/modul_1/finanzen.htm)

Budgetplanung, muss das sein?

[http://www.unterrichtshilfe-finanzkompetenz.de/modul\\_1/finanzen.htm](http://www.unterrichtshilfe-finanzkompetenz.de/modul_1/finanzen.htm)

von Hasseln, Sigrun: Jugendrechtsberater Geld – Familie – Schule – Freizeit (2. Auflage 2006); ca. 300 S., 8,90 Euro, ISBN 3-423-58099-2

<http://www.schulbank.de/special-geld/>

## **9. Erweiterungsangebote**

Gnielczyk / Stange( 2000): Schuldenprävention – eine Zukunftswerkstatt, Stiftung Verbraucherinstitut

Schufa Schuldenkompass 2004

Datenreport statistisches Bundesamt

<http://www.unterrichtshilfe-finanzkompetenz.de/>

### **Internetadressen**

Finanzführerschein für Jugendliche

<http://www.fitfuersgeld.at/Home.30.0.html>

Beschränkte Geschäftsfähigkeit – gesetzliche Erläuterungen

[http://www.finanzxl.de/lexikon/Beschaenkte\\_Geschaeftsfaehigkeit.html](http://www.finanzxl.de/lexikon/Beschaenkte_Geschaeftsfaehigkeit.html)

---

<sup>6</sup> S. 119 ff.

<sup>7</sup> S.: 136 ff.

Bankgeschäfte mit Minderjährigen: Eltern müssen meistens zustimmen  
<http://www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/UNIQ115480005917243/link200555A.html>

## 10. PIT-Ansprechpartner

**Regional** stehen den Schulen Unterstützungsangebote für den Unterricht sowie für Elternabende am staatlichen Schulamt zur Verfügung:

Schulräte mit der Fachaufgabe Recht bzw. Wirtschaft und W.A.T. in den staatlichen Schulämtern

ÜTK-Berater Recht bzw. Wirtschaft

Fachberater W.T.A.

**Landesweit** bieten überregionale externe Beratung an:

im Falle der Schuldnerberatung die Schuldnerberatungsstellen unter

<http://forum-schuldnerberatung.de/>

im Falle der reinen Rechtsberatung die Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Brandenburg, einsehbar unter

<http://www.vzb.de;>

Terminvereinbarung unter

Tel.: 0180 5004049 (Mo-Fr: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr, 12 Ct je min)

Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM),

14974 Ludwigsfelde-Struveshof, <http://www.lisum.brandenburg.de>

03378 209 – 200

Ansprechpartner:

Hermann Zöllner

[hermann.zoellner@lisum.brandenburg.de](mailto:hermann.zoellner@lisum.brandenburg.de)